

Handwritten title in Gothic script, likely 'Handbuch der ...'

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the left half of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a signature, including the word 'December'.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a name, including the word 'Wilhelm'.



Wir **F**riderich **W**ilhelm / von **G**ottes
Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Ers-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Süllich / Elbe / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Grossen und Tägerndorff Herrzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Mark und Na-
vensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Auenburg und Bütow / etc.

Thun kund und ge-
ben hiermit jedermännlichen zu wissen / Was gestalt Wir missfällig abermahlen in Erfahrung bringen / das / ungeachtet Wir alle und jede frembde
Werbungen in unseren Landen zu vielen malen durch scharffe wiederholte Patente inhibiret und verboten / sich nichts desto weniger bey iziger Zeit /
da die Armeen aus dem Felde / und die Officier umb Zusammenbringung ihrer recruten sich bemühen / wiederumb in Unseren Landen hin und wie-
der außwertige Werber einfinden / welche die Mannschafft an sich ziehen / und solche an andere Derter in frembde Kriegs-Dienste wegführen: Wenn
Wir aber solches umb so viel weniger gestatten können noch wollen / als es ist angezeleten Unseren Edicten diametro zu wider läuft / das Land
auch vorhin von Einwohnern und Unterthanen sehr entblöset ist / zugeschwigen / das Wir bey izen gefährlichen Läuften und weit aufstehenden
Conjuncturen / der etwan darinn noch verhandenen Leute selbst höchstbenötiget seyn: Als haben Wir unsere deßfalls hievor schon so oft
publicirte Edicte und Verordnungen außs neue nochmalen hierdurch renoviren und wiederholen wollen: Gebieten und befehlen solchem
nach hiermit nochmalen allen Unsern Stadthaltern / Regierungen / Amptleuten und andern Befehlshabern / ingleichen denen von Prälaten /
Herren / Ritterschafft und Magistraten in den Städten / und sonst insgemein allen und ieden Unseren Unterthanen / das sie über obangeführe-
te unsere oder frembden Werbungen halber publicirte Inhibitorial-Edicte streif und feste halten / keine frembde Werbungen jemanden (er sey auch
wer er wolle) in Unseren Provinzen und Landen / es seye in Städten / Flecken / Dörffern oder Krügen / gestatten / viel weniger die frembden Werber
auffnehmen / ihnen einigen Vorshub oder Aufferhalt / heimlich oder öffentlich / geben / sondern selbige vielmehr wann sich deren einiger ends ohne
Unseren Vorbewußt / speciale Verwilligung / und ertheilten Paß befinden oder angeben möchten / abweisen / Sie bey denen in Unseren Edicten ent-
haltenen Straffen / sich deßen gänzlich zu enthalten / ernstlichen verwarnen / und wofern dessen ungeachtet jemanden die Werbung continuiren und
fortsetzen würde / die Werber so wol als auch die angeworbene Mannschafft / in Haft nehmen / wol verwahren / uns davon unterthänigst berichten / und
Unserer ferneren Ordre deßfalls gewärtig seyn sollen. Gestalt Wir denn auch hiermit nochmalen gnädigt und alles Ernstes / auch bey der in
denen oßterwehnten Edicten enthaltenen Straffe befehlen und hiermit verordnen / daß niemand von Unseren Vasallen und Unterthanen (es seyn Of-
ficier oder Gemeine / würcklich unter Uns employret oder nicht) ohne Unsern gnädigsten consens und speciale permission sich in frembde Kriegs-
Dienste begeben oder werden lassen solle: Und gleich wie Wir Uns hierunter von jedermännlichen alles schuldigen Gehorhams versehen / also
wollen Wir nicht unterlassen / die wider dieses Unser ernstliches Patent handtende mit ernstster und unaussbleiblicher Straffe zu belegen: Gestalt
Wir denn hiermit gnädigt und ernstlich wollen / daß da ferne jemand wieder dieser Unser Edict sich gelüsten lassen solte / frembde Kriegs-Dienste an-
zunehmen / oder auch einige Mannschafft aus Unseren Landen zu entführen / derselbe dadurch nicht allein seiner Güter und Antwartungen / alsofort
verlustig seyn solle / sondern Wir wollen Uns auch fernere harte Bestraffung wider denselben vorbehalten haben: Und wird hiermit schließlich
allen Unseren Befehlshabern anbefohlen / wann Sie dergleichen Leute antreffen / deren Güter / beweg- und unbewegliche / so fort in Beschlag zu
nehmen / und Uns davon die designationes ohnverzüglich einzuschicken: Wornach sich jedermännlich zu achten / und für Schaden / Ungelegen-
heit und unsere schwere Ungnade / sich zu hüten wissen wird.

Uhrkundlich haben wir dieses Patent mit Unserm Churfürstlichen Insegel wolwissentlich bedrucken lassen: So geschehen und gegeben
zu Posttam / den 1. Decembr. Anno 1683.

Friderich **W**ilhelm.

L. S.



30
12
30
24
24
23
18
30
30
—
30
—
30
24
—
30
24
—
24
27
24
24
24
—
25
—





[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous page. The text is mostly illegible due to fading and mirroring.]

